



Verfügung

betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N01 aufgrund der Erweiterung des Elektoraums zwischen dem Anschluss Dietikon und dem Limmattaler Kreuz

29. Mai 2017

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a und 5 Buchstabe a, 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N01 wie folgt:

- in Fahrtrichtung Bern: von km 1.300 bis km 2.200: 80 km/h

II

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplänen gelten ab 21. August 2017 bzw. ab deren Aufstellung / Markierung bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich 30. Oktober 2018).

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung

¹ SR 741.01

² SR 741.21

der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

13. Juni 2017

Bundesamt für Strassen:

Guido Biaggio
Vizedirektor, Abteilungschef